



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2021-	SR-GSt/Be/Pe	Mühlböck,	DW 12288	DW 142288	30.11.2021
0.775.710		Döller, Saringer, Bernhofer			

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I)**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das „Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 Teil I“ ist der legistische Kernteil der Steuerreform 2022 und enthält neben der Senkung von Einkommen- und Körperschaftsteuer vor allem die Legistik für das „Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz“, das eine nationale Bepreisung der Treibhausgasemissionen fossiler Energieträger vorsieht.

Die wesentlichen Maßnahmen im Überblick:

- Senkung der 2. und 3. Tarifstufe der Einkommensteuer und Anhebung des Familienbonus und des Kindermehrbetrages
- Senkung der Körperschaftsteuer von 25 auf 23 %
- Einführung eines Investitionsfreibetrages von 10 bzw 15 % für gewisse abnutzbare Anlagegüter
- Besteuerung der Einkünfte aus Kryptowährungen als Kapitaleinkünfte mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %
- Sonderausgabenabzug für Energieeffizienzmaßnahmen
- Einführung einer nationalen Bepreisung von Treibhausgasemissionen

Positiv bewertet die BAK die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer sowie andere Maßnahmen für ArbeitnehmerInnen, auch wenn das Volumen im Wesentlichen nur die kalte Progression der letzten Jahre ausgleicht. Kritisch sieht die BAK das unterjährige In-Kraft-Treten der Tarifsenkung mit 01. Juli 2022 bzw 2023. Die Regelung bedeutet viel unnötige Bürokratie für die Lohnverrechnung in den Betrieben und führt dazu, dass die ArbeitnehmerInnen teilweise monatelang auf die versprochene Steuersenkung warten müssen. Die BAK fordert daher, dass die geplante Senkung der Tarifstufen 2 und 3 vorgezogen und mit 01. Jänner 2022 bzw 2023 (statt wie vorgesehen mit 01. Juli) wirksam wird.

Dem Ausgleich der kalten Progression aufseiten der ArbeitnehmerInnen stehen echte Entlastungen bei den Unternehmen gegenüber. Mit der Senkung der Körperschaftsteuer, der Anhebung des Gewinnfreibetrages und der Einführung des Investitionsfreibetrages für bestimmte Anlagegüter reduziert der Entwurf den Steuerbeitrag der Unternehmen um über 1 Milliarde € pro Jahr, ohne dass dieser Steuersenkung irgendwelche Kosten gegenüberstehen. Die Schieflage im österreichischen Steuersystem, also die hohe Besteuerung von Arbeit im Verhältnis zu Vermögen und Unternehmensgewinnen, wird dadurch weiter verschärft.

Die BAK sieht insbesondere die Senkung der Körperschaftsteuer kritisch. Den hohen budgetären Kosten von 700 Mio € stehen überschaubare investive Effekte gegenüber. Das auch deshalb, weil rund 2/3 der Steuersenkung dem gewinnstärksten 1 % der Kapitalgesellschaften zugutekommt, wo die Steuersenkung wegen ausreichender Reserven größtenteils ausgeschüttet oder „auf die Seite“ gelegt werden wird. Notwendig wären Maßnahmen in die Gegenrichtung (zB Millionärsabgabe) zur Finanzierung öffentlicher Zukunftsinvestitionen zB im Pflegebereich. Gerade jetzt, wo wegen des Lockdowns wieder Milliardenhilfen für die Unternehmen geschnürt werden, sollte die Bundesregierung von dieser Klientelmaßnahme für Großunternehmen unbedingt Abstand nehmen.

Die Gegenfinanzierung der Steuerreform durch ein entsprechendes BIP-Wachstum ist mit hoher Unsicherheit behaftet, gerade auch wegen der anhaltenden Pandemie. Die BAK stellt klar, dass für den Fall von zusätzlichen Finanzierungserfordernissen die Kürzung von sozialstaatlichen Leistungen oder Ansprüchen keinesfalls akzeptabel ist. Die schwierige finanzielle Situation der Gemeinden durch die Covid-Krise wird durch die Steuerreform weiter verschärft und könnte die kommunale Investitionstätigkeit, gerade auch im Klimabereich, (zusätzlich) unter Druck bringen. Zur Unterstützung der wichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeinden im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Erholung sollte der Bund den Gemeinden den Steuerreform-bedingten Rückgang der Ertragsanteile teilweise ersetzen.

#### Zur nationalen Bepreisung von Treibhausgasemissionen

Die Bundesregierung will eine nationale Bepreisung der Treibhausgasemissionen von in Verkehr gebrachten fossilen Energieträgern (Anlage 1 NEHG 2022) einführen. Da der große Bereich des EU-Emissionshandels befreit sein soll und die von der Bepreisung betroffenen Unternehmen die höheren Produktionskosten weitgehend überwälzen werden, wird die Bepreisung (abgesehen von ausländischen Akteuren) vor allem die CO2-Emissionen inländischer VerbraucherInnen in den Bereichen Raumwärme und Verkehr treffen.

Das mit 01. Juli 2022 beginnende System soll, nach einer anfänglichen Fixpreisphase ab 2026, in einen Emissionshandel münden. Emissionshandelssysteme sehen – ausgehend von einer, an den Klimazielen orientierten, fixen Emissionsmenge (Mengen-Cap) – eine freie Marktpreisbildung gemäß von Angebot und Nachfrage vor. Die BAK sieht die Anwendung solcher Systeme auf Grundbedürfnisse wie Heizen oder Mobilität sehr kritisch, weil sie die Verantwortung für die Erreichung der Klimaziele faktisch an die VerbraucherInnen auslagern. Wer den Ausstieg aus den fossilen Technologien nicht rechtzeitig vollzieht, muss mit drastisch höheren Preisen rechnen. Es ist zu befürchten, dass Klein- und MittelverdienerInnen hier im Nachteil sind, weil sie sich die hohen Anschaffungskosten alternativer Technologien nicht oder schwerer leisten können. Eine weitgehend freie Marktpreisbildung lässt außerdem eine gewisse Volatilität des CO<sub>2</sub>-Preises befürchten, was die soziale Abfederung erschwert. Die BAK fordert daher auch über 2025 hinaus bei einem Fixpreissystem zu bleiben. Die Fortführung eines Fixpreises würde die Investitionssicherheit und Planbarkeit sowohl für HandelsteilnehmerInnen als auch KonsumentInnen gewährleisten und eine wirksame soziale Abfederung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch einen Ökobonus erleichtern.

Die BAK weist daraufhin, dass die Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung stark vom Zugang zu den ökologischen Alternativen abhängt. Im Sinne einer wirksamen CO<sub>2</sub>-Bepreisung sind die politischen Anstrengungen zur öffentlichen Bereitstellung und Förderung dieser Alternativen zB durch den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs weiter zu forcieren.

Der Entwurf für das NEHG 2022 enthält bei 34 Paragraphen ganze 16 VO-Verpflichtungen bzw -Ermächtigungen. Sehr viele – zum Teil auch inhaltliche - Punkte werden somit erst durch den VO-Geber genauer determiniert, zB die Definition einer anzuerkennenden Investition in Klimaschutzmaßnahmen iSd § 26 NEHG 2022; Anforderungen an den Überwachungsplan (insb Überwachungsgrundsätze und –methoden); Im Sinne einer gesamthaften Begutachtung sollten diese zahlreichen VO-Entwürfe mit vorgelegt werden.

Die Abwicklung des Emissionshandels soll über ein eigenes „Amt für den nationalen Emissionshandel“ erfolgen, das laut WFA mit 65 Planstellen ausgestattet werden soll. Aus Sicht der BAK ist es unklar, warum es dieses neue Amt braucht und der Emissionshandel nicht als Dienststelle im Finanzamt Österreich angesiedelt wird. Schon jetzt werden alle Energiesteuern vom Finanzamt Österreich erhoben. Diese knüpfen wie die CO<sub>2</sub>-Bepreisung beim In-Verkehr-Bringer der (fossilen) Energieträger an. Es ist unklar, warum auf diese etablierten Strukturen und Prozesse nicht stärker zurückgegriffen werden soll. Das mittelfristige Aufkommen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wird auf nicht einmal 2 Mrd € geschätzt und liegt damit unter dem Aufkommen der motorbezogenen Versicherungssteuer. Niemand würde auf die Idee kommen für diese Steuer ein zweites Finanzamt einzurichten. Die BAK regt an zu überlegen, ob man nicht mit einem stärker an den Energiesteuern ausgerichteten Fixpreissystem (wie in der „Einführungsphase“ auch angedacht) das Auslangen finden kann, um einen unnötigen Bürokratieaufbau zu vermeiden.

Die Einführung eines nationalen Emissionszertifikatehandelsystems, einschließlich der dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen, wird sowohl in der Fix- als auch in der Marktpreisphase zu Auswirkungen auf Unternehmen und Beschäftigte führen sowie verteilungspolitische Effekte nach sich ziehen. Wichtige wirtschafts- und beschäftigungspolitische Fragen werden dadurch aufgeworfen und zunehmend an Relevanz gewinnen. Diese Fragen betreffen allen voran die Sozialpartner und die von ihnen vertretenen Mitglieder. Die Sozialpartner können dadurch auch essenzielle Perspektiven einbringen und fordern deshalb einen institutionalisierten Austausch in Form eines aus den Sozialpartnern bestehenden Beirats, dem zumindest ein Anhörungsrecht gewährt werden soll. Finanz- und Klimaministerium sollen damit verpflichtet werden regelmäßig Bericht zu erstatten, den Beirat über die Erlassung von Verordnungen zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat soll auch von sich aus Studien in Auftrag geben, Empfehlungen und Stellungnahmen an das Finanz- und Klimaministerium richten und in einen formalisierten Austausch mit den beiden Ministerien treten können. Formal soll der Beirat im Finanzministerium eingerichtet werden und in regelmäßigen Abständen tagen.

Die aktuelle Energiepreisinflation trifft vor allem kleine Einkommen und verlangt – unabhängig von dem im NEHG 2022 vorgesehenen „Preisstabilitätsmechanismus“ – ein rasches Handeln der Bundesregierung. Die BAK hat ein umfassendes Schutzpaket für die privaten Haushalte vorgeschlagen, um die sozialen Auswirkungen hoher Energiepreise entsprechend abzufedern. Teil davon ist die temporäre Aussetzung der Umsatzsteuer auf Strom und Gas sowie eine gezielte finanzielle Unterstützung für energiearme Haushalte. Die BAK regt an diese notwendigen Maßnahmen gleich in die Steuerreform-Legistik mit aufzunehmen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

#### Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

##### Zu Z 1 (§ 3 Abs 1 Z 35 und § 124b Z 377)

Mit dem vorliegenden Entwurf soll für Lohnzahlungszeiträume ab 01. Jänner 2022 die Möglichkeit einer steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung von bis zu 3.000 € pro MitarbeiterIn pro Jahr geschaffen werden. Die BAK begrüßt die Regelung grundsätzlich, merkt aber an, dass sie für die Beschäftigten finanziell nur dann von Vorteil ist, wenn die Gewinnbeteiligung zusätzlich zu den ordentlichen Löhnen bzw Lohnerhöhungen gezahlt wird. Der Versuch Gehaltsumwandlungen auszuschließen ist daher positiv zu sehen, die vorgeschlagene Regelung (ähnlich zB Jobticket) deckt aber nicht alle Gehaltsbestandteile ab, zB freiwillige Ist-Lohn-Erhöhungen oder Überzahlungen bei Neuverträgen. Überdies ist zu befürchten, dass die Gewinnbeteiligung stärker besser bezahlten Gruppen zufließen wird und damit die personelle Ungleichheit der Einkommen weiter erhöht – auch jene zwischen den Geschlechtern.

Folgende Konkretisierungen bzw Adaptierungen werden angeregt:

- Momentan ist unklar, ob die Beteiligung an den steuerlichen Gewinn anknüpfen muss oder zB auch Gewinngrößen aus dem UGB oder dem Controlling zulässig sind. Für die Abgrenzung zu bestehenden Prämien kann das entscheidend sein.
- Es ist unklar, ob der Freibetrag zusätzlich zu den Freibeträgen nach § 3 Abs 1 Z 15 lit b und lit c genutzt werden kann. Die BAK sieht eine derartige Addition kritisch, weil diesfalls Beteiligungen von mehr als 10.000 € steuerfrei zugewendet werden können, was einem Dritteln eines mittleren Jahresgehalts entspricht.
- Die Voraussetzung des steuerlichen Gewinns schließt viele Branchen und ihre Beschäftigten von der Regelung aus, zB den Öffentlichen Dienst oder Non-Profit-Sektor. Als Äquivalent regt die BAK das Andenken einer begünstigten Prämie an.
- Es stellt sich die Frage, ob bei Kleinstunternehmen versteckte Gewinnausschüttungen durch die „Scheinbeschäftigung“ von Familienmitgliedern möglich sind und wie solche Konstruktionen bestmöglich verhindert werden können.

Zu Z 2 (§ 3 Abs 1 Z 37)

In § 3 EStG wird eine neue Ziffer eingefügt, mit der klar gestellt wird, dass der regionale Klimabonus steuerfrei ist. Die Steuerfreiheit des Klimabonus wird befürwortet.

Zu Z 4 (§ 10 und § 124b Z 379)

Beim Gewinnfreibetrag soll der sogenannte Grundfreibetrag, dh für Gewinne von bis zu 30.000 €, für die es auch kein Investitionserfordernis gibt, von derzeit 13 % auf 15 % erhöht werden. Diese Regelung soll erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2021 beginnen. Da die Begünstigung an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft ist, ist mehr als fraglich, ob die angeführte Zielsetzung der Eigenkapitalstärkung damit erreicht werden kann. Damit verbleibt die Maßnahme in Ermangelung einer sachlichen Begründung eine reine Steuerbegünstigung, die seitens der BAK folglich abgelehnt wird.

Der Ordnung halber weist die BAK darauf hin, dass der Gewinnfreibetrag die Bemessungsgrundlage in der Sozialversicherung der Selbstständigen reduziert und die Erhöhung damit zu niedrigeren Ansprüchen zB im Pensionsbereich führen wird.

Da der Gewinnfreibetrag ursprünglich als Pendant zur begünstigten Besteuerung der Sonderzahlungen im ArbeitnehmerInnenbereich eingeführt wurde, muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass eine Erhöhung des Freibetrages im § 67 Abs 1 Z 1 von 620 € längst überfällig ist, weil die Steuergrenze für die begünstigten Sonderzahlungen inzwischen niedriger liegt als jene der laufenden Bezüge. Diese Maßnahme wäre im Gegensatz zur Erhöhung des Gewinnfreibetrages auch sachlich begründbar.

### Zu Z 6 (§ 11 und § 124b Z 380)

Im § 11 EStG soll ein neuer Investitionsfreibetrag eingeführt werden. Dieser soll grundsätzlich 10 %, bzw für klimafreundliche Investitionen 15 % der Investitionssumme ausmachen, und im Jahr der Anschaffung zusätzlich zur Abschreibung geltend gemacht werden können. Für klimaschädliche Investitionen soll der Investitionsfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden können. Die BAK hält Investitionsförderungen – im Gegensatz zur allgemeinen Senkung des Körperschaftsteuersatzes – grundsätzlich für geeignet, um Investitionsanreize zu setzen. Im Zuge der Corona Krise wurde mit der degressiven Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen (Konjunkturstärkungsgesetz 2020) bereits ein effektiver steuerlicher Anreiz gesetzt, der sich auf einen (fast) identischen Anwendungsbereich bezieht. Aus Sicht der BAK wäre es sinnvoller anstelle der Neueinführung des Investitionsfreibetrages die Investitionsprämie weiterzuführen. Hier gibt es bereits eine bestehende, den Betrieben geläufige Infrastruktur zur Abwicklung beim Austria Wirtschaftsservice (aws). Es macht wenig Sinn in der Finanzverwaltung eine Parallelstruktur aufzuziehen, zumal die Finanzverwaltung mit der Umstrukturierung der Finanzämter („Finanzamt Österreich“) zurzeit ohnehin mehr als ausgelastet ist.

Die Erfahrungen mit der Investitionsprämie zeigen, dass zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Gestaltungen eine klare Abgrenzung der Investitionsgüter aus dem „Bereich Ökologisierung“ notwendig ist (VO-Ermächtigung gem Abs 1 Z 1). Aus ähnlichen Grünen sollte überlegt werden die Gestaltungsmöglichkeiten im Konzern zumindest näher zu regeln.

### Zu Z 8 (§ 13 und § 124b Z 381)

Die geplante Anhebung der Grenze für die sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von derzeit 800 € auf 1.000 € wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn sie zu einer Verwaltungsvereinfachung führt und (in einem gewissen Umfang) auch ArbeitnehmerInnen und freien DienstnehmerInnen zugutekommt, stellt sich schon die Frage, ob die Erhöhung von 400 auf 800 € 2020 nicht ausgereicht hätte. Deutlich dringlicher sieht die BAK die Valorisierung vergleichbarer Steuerbeträge im Bereich der ArbeitnehmerInnen, wie die Freibeträge für Diäten oder Zuschläge nach § 68 EStG, das Werbungskostenpauschale oder den Veranlagungsfreibetrag, die allesamt seit Jahrzehnten nicht angepasst wurden und einer entsprechenden inflationären Entwertung unterliegen.

### Zu Z 9 (§ 18 Abs 1 Z 10 und § 124 b Z 382); Artikel 6

Ab der Veranlagung 2022 sollen private Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden oder dem Austausch von Heizanlagen mit fossilen Brennstoffen steuerlich als Sonderausgaben absetzbar sein. Voraussetzung soll sein, dass für die Sanierungsaufwendung eine Förderungsauszahlung nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes erfolgt und die verbleibenden Kosten bei einer thermischen Sanierung mehr als 4.000 € bzw bei einem Heizungstausch mehr als 2.000 € betragen. Werden die Voraussetzungen erfüllt, so werden in fünf aufeinanderfolgenden Jahren pauschal 800 € (bei thermischer Sanierung) bzw. 400 € (bei Heizungstausch) als Sonderausgabe berücksichtigt. Wird innerhalb dieses Zeitraums eine neue begünstigte Sanierungsmaßnahme umgesetzt, so verlängert sich der Berücksichti-

gungszeitraum auf 10 Jahre. Die Ausgaben sowie die Höhe der Förderung und allfällige andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind dem Finanzamt zum Zwecke der automatischen Berücksichtigung bei der Veranlagung zu melden und ebenso in die Transparenzdatenbank aufzunehmen.

Die BAK bekennt sich in diesem Zusammenhang dezidiert zum Klimaschutz und der Förderung von thermischer Sanierung und dem Heizungstausch, erachtet jedoch die konkrete Absetzbarkeit als wenig zielführend. Insbesondere ist es unverständlich, weshalb bei den gegenständlichen Sanierungsmaßnahmen ein zweigleisiges Förderungssystem implementiert wird. Einerseits werden Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz geleistet, welche explizit Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit sind, und zusätzlich soll eine Berücksichtigung über die Einkommensteuer erfolgen. Hierbei wird eine unnötige Bürokratie aufgebaut, welche die Förderung auch für die FördernehmerInnen komplizierter macht, die das Übersteigen der Grenzwerte von 2.000 bzw 4.000 € unter Einrechnung aller öffentlichen Förderungen berechnen und bekannt geben müssen, anstelle dass man einfach die bestehenden Förderinstrumente genutzt bzw gegebenenfalls erhöht hätte.

Zudem wird aufgrund des Freibetragscharakters von Sonderausgaben die effektive Förderleistung vom Einkommen der FördernehmerInnen abhängig gemacht. In manchen Fällen wird dies gar keine Wirkung haben, da die betreffenden Personen entweder aufgrund der Einkommenshöhe oder wegen des Familienbonus ohnehin steuerbefreit sind. Vielmehr profitieren von der Absetzbarkeit Personen mit höherem Einkommen. Für diese ist die Steuergutschrift jedoch eher ein positiver Mitnahmeeffekt. Ein konkreter Lenkungseffekt wird durch diese Maßnahme nicht eintreten. Nimmt man beispielsweise einen Durchschnittsverdiener bzw eine Durchschnittsverdienerin an und unterstellt einen Grenzsteuersatz von 30 %, dann ergibt sich bei den genannten Freibeträgen eine jährliche Gutschrift von 120 € bzw 240 € bei thermischen Sanierungen. Erst auf 5 Jahre gerechnet kann eine Gutschrift von 600 € bzw 1.200 € lukriert werden. Aufgrund der vergleichsweise hohen Einmalkosten im Zusammenhang mit thermischen Sanierungen bzw einem Austausch der Heizungsanlage darf bezweifelt werden, dass diese Gutschriften einen nennenswerten Anreiz darstellen.

Weiters stellen sich abseits der zweifelhaften Lenkungswirkung auch technische Fragen. So ist nicht geklärt, bei wem die Sonderausgaben zu berücksichtigen sind. Konkret stellt sich die Frage, ob die Meldung und Berücksichtigung zwingend beim Empfänger bzw bei der Empfängerin der Förderung, der Person, der die Ausgaben wirtschaftlich trägt oder der Person, in dessen Besitz sich die gegenständliche Wohnung befindet, zu erfolgen hat. Hierfür findet sich lediglich in den Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes der Hinweis, dass sofern die Berücksichtigung der Sonderausgaben bei einer anderen Person als dem Förderungsempfänger bzw der Förderungsempfängerin erfolgen soll, dies entsprechend in der Transparenzdatenbank aufgenommen werden soll. Als Beispiel werden hierbei jedoch Wohnungseigentümergemeinschaften genannt. Es fehlt jedoch auch hier der Hinweis, inwiefern insbesondere Sonderausgaben von PartnerInnen und Kindern übernommen werden können. Die BAK erachtet eine entsprechende gesetzliche Klarstellung in § 18 als notwendig.

Zusammenfassend ist die geplante Absetzbarkeit als Sonderausgaben wenig zielgerichtet, unnötig bürokratisch und mit geringen Lenkungseffekten versehen, weshalb die BAK die Maßnahme kritisch betrachtet. Anstelle des Sonderausgabenabzugs wird die Erhöhung der Direktförderungen des Bundes angeregt.

In diesem Zusammenhang erinnert die BAK an die Ankündigung der Bundesregierung die Direktförderungen für Energieeffizienzmaßnahmen (Heizungstausch, thermische Sanierung) deutlich erhöhen zu wollen. Im vorliegenden Steuerreform-Paket werden dazu leider keine konkreten Schritte gesetzt. Vor allem für energiearme Haushalte braucht es neben einer umfassenden finanziellen Hilfe (100 % Förderquote) ein niederschwelliges Beratungsangebot für Fragen zum Heizungstausch, das möglichst flächendeckend sowie kostenfrei und unabhängig zur Verfügung steht. Die BAK regt in diesem Zusammenhang einmal mehr die Schaffung eines Energiehilfsfonds beim BMK an.

Zu Z 11, 13 und 24 (§ 27 Abs 1, Abs 4a und Abs 8, § 27b, § 124b Z 378)

Künftig sollen Einkünfte aus Kryptowährungen als Kapitaleinkünfte dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen und ab 2023 auch dem KESt-Abzug unterworfen werden. Die BAK begrüßt die Maßnahme ausdrücklich als wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit und zur Sicherung des Steuersubstrats in diesem Bereich.

Da der Entwurf rechtliches Neuland betritt, ergeben sich systematische Fragen, die man auch anders hätte lösen können. Die BAK erlaubt sich auf folgende Punkte hinzuweisen:

In § 27 Abs 8 wird der Verlustausgleich im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen geregelt. Dieser soll auch auf Verluste aus Kryptowährungen ausgeweitet werden. Diese Regelung geht nach Ansicht der BAK zu weit, weil es sich bei Investitionen in Kryptowährungen um hochriskante und sehr volatile Anlageformen handelt, die mit klassischen Veranlagungen in Aktien oder Anleihen auch aus regulatorischen Gründen nicht vergleichbar sind (zB Publikationspflichten). Aus diesem Grund sollte der Verlustausgleich derart eingeschränkt werden, dass die Verluste aus Kryptowährungen lediglich mit Gewinnen aus Kryptowährungen im laufenden Jahr ausgeglichen werden können.

In § 27b Abs 3 werden die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen definiert. Nach Ziffer 2 soll der „Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung“ keinen Realisierungstatbestand darstellen. Begründet wird die Vorgangsweise mit der Judikatur zu Fremdwährungen, deren Tausch ebenfalls steuerfrei ist. Es ist allerdings fraglich, ob Kryptos sinnvoll mit staatlich garantierten Währungen verglichen werden können. Genauso plausibel wäre es unterschiedliche Kryptowährungen als unterschiedliche Finanzprodukte wie zB Fondszertifikate zu sehen, deren Tausch einen realisierungspflichtigen Tatbestand nach § 27a EStG darstellt.

Die Steuerpflicht für die Einkünfte aus Kryptowährungen soll mit 1. März 2022 in Kraft treten und erstmals für jene Kryptowährungen anzuwenden sein, die nach dem 28. Februar 2021

angeschafft wurden. Nachdem der KEST-Abzug ohnedies erst mit Jänner 2023 startet, gibt es aus Sicht der BAK keinen nachvollziehbaren Grund warum die Steuerpflicht erst ab März 2022 gelten soll. Entsprechend wird ein Inkrafttreten mit 01.01.2022 angeregt.

Zu Z 14, 18 und 23 (§ 30b Abs 1a, § 93 Abs 1a, § 100 Abs 1a und § 124b Z 383)

Aufgrund der geplanten Änderung des Körperschaftsteuersatzes werden auch die Steuersätze der Immobilienertragsteuer, Kapitalertragsteuer und Abzugssteuer gemäß § 99 EStG für Steuerpflichtige, die Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes sind, an den geänderten Körperschaftsteuersatz angepasst. Es ist in sich schlüssig ist, dass bei einem reduzierten Körperschaftsteuersatz auch übrige Steuersätze für Körperschaften entsprechend gesenkt werden. Allerdings wird die Senkung der Körperschaftsteuer von der BAK abgelehnt. Diese Ablehnung erstreckt sich somit auch auf die Reduktion der hier betroffenen Steuersätze.

Zu Z 15 (§ 33 Abs 1 und § 124b Z 384 und 385)

Ab 1. Juli 2022 wird der zweite Grenzsteuersatz von 35 % auf 30 % gesenkt und mit 1. Juli 2023 reduziert sich der dritte Grenzsteuersatz von 42 % auf 40 %. Diese Steuernsenkung ist die zweite Etappe der im Regierungsprogramm beschlossenen Steuernsenkung, da mit Juli 2020 bereits der Eingangssteuersatz von 25 % auf 20 % herabgesetzt wurde.

Die BAK begrüßt die Steuernsenkung ausdrücklich, ist sie doch aufgrund der kalten Progression seit der letzten Steuerreform 2016 dringend notwendig. Problematisch erachtet die BAK, dass die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer anders als die steuerlichen Entlastungen von Unternehmen, insbesondere die Senkung der Körperschaftsteuer, wenig nachhaltig ist und bald wieder von der kalten Progression kompensiert sein wird.

Kritisch sieht die BAK, dass der reduzierte Steuersatz jeweils erst ab 1. Juli in Kraft treten und folglich bis 30. Juni der bisherige Steuersatz anzuwenden sein soll. Da eine unterjährige Änderung der Steuersätze vor allem bei veranlagungspflichtigen Personen technisch nicht möglich ist, sieht der gegenständliche Entwurf im Jahr des Inkrafttretens einen durchschnittlichen Grenzsteuersatz vor. So soll für 2022 ein Grenzsteuersatz von 32,5 % und erst ab 2023 in Höhe von 30 % gelten. Das gleiche Vorgehen wird für die Senkung des dritten Steuersatzes gewählt. Im Jahr 2023 soll ein Steuersatz von 41 % und erst ab 2024 von 40 % gelten.

Erschwerend kommt dazu, dass im Rahmen der monatlichen Lohn- bzw Gehaltsverrechnung jeweils bis 30. Juni der bisherige Steuersatz zur Anwendung kommen soll und die ArbeitgeberInnen erst ab 1. Juli den durchschnittlichen Grenzsteuersatz berücksichtigen können und gleichzeitig eine Aufrollungsverpflichtung der Monate Jänner bis Juni haben. D.h. im Jahr 2022 wird bis Juni der Grenzsteuersatz von 35 % verrechnet und ab Juli von 32,5 %, wobei die Monat Jänner bis Juni nachträglich ebenfalls nur mit 32,5 % versteuert werden sollen. Gleichermaßen gilt für 2023. Bis inklusive Juni wird in der monatlichen Verrechnung der Grenzsteuersatz von 42 % bzw ab Juli von 41 % angewandt und die Monate Jänner bis Juni sind aufzurollen.

Die BAK lehnt das unterjährige In-Kraft-Treten der Tarifsenkung als bürokratisch und ungerecht ab und fordert ein In-Kraft-Treten mit 01. Jänner 2022 bzw 2023. Sollte die ganzjährige Umsetzung der vollen Tarifsenkung nicht gewünscht sein, sollten zumindest die ohnehin geplanten „Mischsätze“ von 32,5 % bzw 41 % ab 01. Jänner gelten. Es ist ein vollkommen unnötiger Aufwand für die Lohnverrechnung, dass bis Jahresmitte der „alte“ Grenzsteuersatz berücksichtigt und dann aufgerollt werden muss, wo letztlich ohnedies auf das Gesamtjahr ein Mischsatz zur Anwendung gelangen soll. Hinzu kommt, dass die unterjährige Steuersenkung 2020 zeigte, dass selbst bei einer verpflichtenden Aufrollung ArbeitgeberInnen diese nicht oder nicht zeitgerecht durchführen und die ArbeitnehmerInnen auf die ArbeitnehmerInnenveranlagung verträsten. Die betroffenen Personen müssen dann mehrere Monate warten, um die zu viel bezahlte Steuer rückerstattet zu bekommen. Unter Umständen kommt die Steuerentlastung überhaupt erst im Folgejahr bei den ArbeitnehmerInnen an, wenn diese den Arbeitsplatz wechseln oder die Arbeit verlieren. Aus Sicht der BAK ist folglich ein Inkrafttreten der Einkommensteuersenkung (notfalls auf Basis der Mischsätze) mit 01. Jänner und eine unmittelbare Anwendung in der Lohn- bzw. Gehaltsverrechnung unabdingbar. Ein entsprechendes Update der Lohnverrechnungsprogramme bis Jahresende sollte kein Problem sein.

Zu Z 16 und 17 (§ 33 Abs 3a Z 1, § 33 Abs 7 und § 124b Z 386, Z 387)

Entgegen der Ankündigung im Regierungsprogramm wird der Familienbonus für minderjährige Kinder nicht auf 1.750 € pro Kind, sondern sogar auf 2.000 € angehoben. Bei volljährigen Kindern soll dieser 650 € statt bisher 500 € pro Kalenderjahr betragen. Beim Familienbonus handelt es sich um einen monatlichen Absetzbetrag, welcher für minderjährige Kinder nunmehr 166,68 € statt 125 € betragen soll und für volljährige Kinder 54,18 € anstatt 41,68 €. Die Erhöhung soll mit 1. Juli 2022 wirksam werden. In diesem Zusammenhang wiederholt die BAK die Bedenken der unterjährigen Änderung von Steuergesetzen und regt ein Inkrafttreten mit 01. Jänner an.

Auch der Kindermehrbetrag soll erhöht werden. Dieser soll ab 2023 auf 450 € statt bisher 250 € jährlich angehoben werden. Da der Familienbonus erst mit 1. Juli 2022 erhöht wird, soll für das Veranlagungsjahr 2022 ein Kindermehrbetrag von 350 € gelten. Tritt wie angeregt die Erhöhung des Familienbonus mit 01. Jänner in Kraft, so ist auch der Kindermehrbetrag bereits in voller Höhe von 450 € zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen verweist die BAK hinsichtlich des Familienbonus für volljährige Kinder auf die Stellungnahme zu BMF-010200/0004-IV/1/2018. Es ist unverständlich, weshalb für volljährige Kinder nur ein Drittel des Familienbonus von minderjährigen Kindern gewährt wird. Die Unterhaltslasten von Eltern steigen im Allgemeinen mit dem Alter der Kinder an, was auch an der Höhe der Regelbedarfssätze, welche den gewöhnlichen Lebensaufwand eines Kindes abbilden, ablesbar ist. Für volljährige Kinder erwächst Eltern daher kein geringerer Aufwand.

Hinsichtlich des Familienbonus gilt, dass dieser bereits in der bisherigen Höhe verteilungsproblematisch war, da für die Wirksamkeit des vollen Bonus ein entsprechend hohes Einkommen notwendig war. Das galt umso mehr bei mehreren Kindern. Durch die Erhöhung des Familienbonus bei gleichzeitiger Senkung der Steuersätze ist nunmehr ein noch höheres Einkom-

men für die vollständige Wirksamkeit notwendig. Konkret bedarf es bereits für ein minderjähriges Kind ein monatliches Bruttoeinkommen von über 2.000 €. Betrachtet man die Lohnsteuerstatistik, so zeigt sich, dass knapp 30 % aller ArbeitnehmerInnen mit ganzjährigen Bezügen weniger als 2.000 € brutto monatlich verdienen. Bei Frauen ist der Anteil bei knapp 50 %. Bei zwei oder mehr Kindern kann auch für MittelverdienerInnen der finanzielle Vorteil der Erhöhung gering ausfallen. Die Hauptprofiteure des Familienbonus sind Familien mit hohen Einkommen, im Speziellen Männer. Das zeigt sich auch an der bisher aus der Lohnsteuerstatistik erkennbaren Verteilung der Inanspruchnahme des Familienbonus. Knapp 80 % der Entlastungswirkung kommt Männern zugute, was angesichts der auch in aufrechten Partnerschaften vielfach nicht gleichberechtigten innerfamiliären Mittelverteilung ein soziales Problem sein kann. Die Erhöhung des Familienbonus ändert nichts an diesen Problemen bzw. verschärft sie sogar. Aus Sicht von einkommensschwächeren Familien und Frauen wären andere Maßnahmen wie zB der Ausbau der Kinderbetreuung dringlicher gewesen.

Beim Kindermehrbetrag ist die wesentliche Veränderung, dass dieser nicht mehr nur auf Eltern mit Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag beschränkt wird. Zusätzlich wird der Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bzw der Mindestsicherung von mehr als 330 Tagen im Kalenderjahr kein Ausschlussgrund für den Kindermehrbetrag mehr sein. Stattdessen wird nunmehr vorausgesetzt, dass an mehr als 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft bezogen werden.

Grundsätzlich begrüßt die BAK die Entkoppelung des Kindermehrbezugs vom Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag sowie dessen Erhöhung. Auch die Abschaffung der 330-Tage-Regelung wird ausdrücklich begrüßt, weil nunmehr ArbeitnehmerInnen, die ihr Gehalt durch die Mindestsicherung „aufstocken“ oder zum Arbeitslosengeld geringfügig dazuverdienen, vom Kindermehrbezrag profitieren können. Die neue 30-Tage-Regelung wird aber kritisch gesehen, weil es dadurch auch zu Verschlechterungen kommt, zB für Eltern ohne steuerpflichtige Bezüge. So hat beispielsweise eine alleinerziehende Mutter, die ganzjährig mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld in Elternkarenz ist, bisher den Kindermehrbezrag erhalten, jetzt erfüllt sie die Voraussetzung nicht mehr, da das Kinderbetreuungsgeld steuerfrei ist. Gleichermaßen gilt auch für Eltern, die in Pflegehospizkarenz oder ähnlichem sind. Nicht alle diese Personen leben in einer Partnerschaft und können am Steuervorteil des Familienbonus bzw Kindermehrbezags durch den Partner bzw die Partnerin partizipieren. Es werden folglich wiederum Personen von der Familienförderung ausgeschlossen, die dieses Geld dringend benötigen würden, was dem Regierungsziel der Armutsbekämpfung zuwiderläuft.

Die Neuregelung bringt außerdem administrative Probleme. So sind beispielsweise nicht alle Einkunftsarten konkret zeitraumbezogen. Wie ist zB bei selbständigen Einkünften (auf Werkvertragsbasis) zu beurteilen, über welchen Zeitraum die Einkünfte erzielt werden? Ist hier der konkrete Leistungszeitraum maßgeblich? Wie sind jedoch Vorbereitungshandlungen für eine einmalige Leistung zu beurteilen? Werden die Einkünfte über mehr als 30 Tage erzielt, wenn zB ein Projekt über 2 Monate bearbeitet wird und lediglich für die Präsentation des Projekts eine Honorarnote für den Zeitraum über einen Tag erstellt wird? Sollte die Regelung den Zweck haben, nur erwerbstätige Eltern profitieren zu lassen, dann sollten entsprechend auch

die Vorbereitungshandlungen mitberücksichtigt werden. Doch dann stellt sich die Frage, wie diese Berücksichtigung finden können.

Eine weitere administrative Frage ergibt sich bei in Partnerschaft lebenden Eltern. Man betrachte zB ein Paar mit 3 Kindern, bei dem die Mutter aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung keine Tarifsteuer hat, und beim Vater die Tarifsteuer vor Absetzbeträgen 1.000 € beträgt. Der Kindermehrbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen 450 € pro Kind, dh bei 3 Kindern 1.350 €, und der Tarifsteuer vor Absetzbeträgen. Für dieses Paar beträgt der Kindermehrbeitrag somit 350 €. Auf diesen haben dem Grunde nach beide Elternteile Anspruch, doch ist im Gesetzesentwurf in diesen Fällen vorgesehen, dass der bzw die Familienbeihilfenberechtigte den Kindermehrbeitrag erhält. Dies wird in der Regel die Mutter sein. Folglich kann der Vater nur den Familienbonus von 1.000 € beantragen. Der Kindermehrbeitrag von 350 € kann wiederum nur von der Mutter geltend gemacht werden. Dass der Vater den Familienbonus und den Kindermehrbeitrag gemeinsam erhält ist dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend nicht möglich, sofern er nicht selbst die Familienbeihilfe bezieht.

Wie soll dies jedoch praktisch funktionieren, wenn die ArbeitnehmerInnenveranlagung beider Elternteile nicht gemeinsam erledigt wird? Angenommen die Mutter beantragt den Kindermehrbeitrag, bevor der Vater den Familienbonus beantragt: soll in diesem Fall der Gesamtbeitrag von 1.350 € ausbezahlt werden und wenn der Vater den Familienbonus geltend macht eine Rückzahlung erfolgen? Oder soll der Vater in diesem Fall aufgefordert werden, seine Veranlagung zu beantragen, damit ihr Kindermehrbeitrag berechnet werden kann?

So berechtigt und wünschenswert eine Auszahlung des Kindermehrbeitrages an den bzw die Familienbeihilfenberechtigte ist, es braucht eine Ausgestaltung, wo die Steuer bzw im gegenständlichen Fall die Steuergutschrift einer Person nicht vom Verhalten einer anderen Person abhängig gemacht wird. Im beschriebenen Beispiel ist genau das der Fall: entweder würde die Gutschrift der Mutter vom Verhalten des Vaters abhängig sein, oder für den Vater aufgrund des Verhaltens der Mutter eine Verpflichtung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung entstehen. Diese wechselseitigen Abhängigkeiten kollidieren nicht nur mit dem Prinzip der Individualbesteuerung, sondern führen auch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand – sowohl für die Steuerpflichtigen, als auch für die Finanzverwaltung.

Die BAK bekennt sich ausdrücklich zur Förderung von Familien mit Kindern. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass der Familienbonus als Instrument relativ bürokratisch und zudem wenig treffsicher ist. Kinder aus Familien mit kleinen Einkommen werden durch das Anknüpfen an die Steuerleistung strukturell benachteiligt. Der negativsteuerfähige Kindermehrbeitrag bringt ob seiner geringen betraglichen Höhe nur wenig Ausgleich. Der vorliegende Entwurf ändert wenig an diesen Strukturproblemen. Mit rund 180.000 bleibt die Zahl der Kinder, die nicht von dieser Maßnahme profitieren, in etwa konstant. Der Verwaltungsaufwand dürfte gerade beim Kindermehrbeitrag in Hinkunft sogar noch zunehmen. Die BAK regt daher an, alle Familien, unabhängig von deren Einkommen zu fördern und anstelle der Erhöhung des Familienbonus bzw Kindermehrbeitrags, Transferleistungen wie die Familienbeihilfe zu erhöhen sowie den Zugang zu Sachleistungen wie zB die Kinderbetreuung weiter auszubauen.

Zu Z 2, 3, 4 und 5 (§ 22 Abs 1, § 24 Abs 5 Z 4 und Abs 7 Z 1 sowie § 26c Z 83, 84 und 85)

Der Körperschaftsteuersatz soll von derzeit 25 % auf 24 % im Jahr 2023 und schließlich auf 23 % im Jahr 2024 gesenkt werden. Die Maßnahme wird mit einer Stärkung des Standorts begründet, wobei auf ost- und südosteuropäische Nachbarstaaten verwiesen wird, wo die Körperschaftsteuer niedriger sei. Dass Österreich gegenüber diesen Staaten im Standortwettbewerb aber nicht über Kostenvorteile punktet, sondern über Innovation, Fachkräfte und Infrastruktur (zu deren Finanzierung die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer unerlässlich sind) scheint das BMF zu übersehen.

Die effektive Besteuerung der österreichischen Körperschaften liegt außerdem durchwegs im Gleichklang mit den vergleichbaren europäischen Staaten wie Belgien, Dänemark oder Schweden (siehe Tabelle). Gerade jetzt, wo eine globale Mindeststeuer auf Konzerngewinne vereinbart wurde, gäbe es keine Notwendigkeit für Steuerdumping.

in %	Impliziter Körperschaftsteuersatz 2019	Effektive Besteuerung ausgeschütteter Dividenden 2020
Österreich	24,2	45,63
Belgien	28,5	47,50
Dänemark	23,9	54,76
Schweden	34,7	44,98

Quellen: EU-Kommission, BMF Deutschland.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Investitionseffekte einer Körperschaftsteuersenkung gering sind. Das auch deshalb, weil der Steuervorteil (anders als attraktivere Abschreibungsregelungen) an keine investiven Voraussetzungen geknüpft ist und in erster Linie gewinnstarken Großunternehmen zufließt, die insgesamt über ausreichend liquide Reserven verfügen. Aus der aktuellsten Körperschaftsteuerstatistik (2016) lässt sich ableiten, dass das gewinnstärkste 1 % der Betriebe rund 2/3 aller Gewinne vereinnahmt und damit auch 2/3 der Steuersenkung lukriert. Aus Sicht der BAK wären die budgetären Mittel von (kurzfristig!) 700 Mio € in anderen Bereichen besser investiert gewesen, zB Kinderbetreuung oder Pflege. Entsprechend sind die Änderungen in den §§ 22, 24 und 26c ersatzlos zu streichen.

Anfang Oktober haben sich 136 Staaten – darunter auch Österreich – auf einen Mindeststeuersatz bei der internationalen Konzernbesteuerung geeinigt. Die Umsetzung soll bis 2023 erfolgen. Dadurch sollen aggressive Steuergestaltungen von Konzernen und der Steuerwettbewerb zwischen den Staaten stark eingeschränkt werden. Die Senkung der Körperschaftsteuer in Österreich ist auch in diesem Kontext ein völlig falsches Signal.

### Artikel 3 – Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Die vorgelegten Änderungen ziehen die Senkung der Körperschaftsteuer im Umgründungssteuergesetz entsprechend nach. Aus Sicht der BAK sind diese Änderungen – analog zur Senkung der Körperschaftsteuer – zu streichen.

### Artikel 4 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 12 Abs 10, § 18 Abs 10 und § 28 Abs 56)

Zur Förderung der Eigentumsbildung soll für gemeinnützige Bauvereinigungen der Vorsteuerberichtigungszeitraum von bisher 20 Jahren auf 10 Jahre verkürzt werden, wenn es zu nachträglichen Übertragungen von Wohnungen ins Eigentum der MieterInnen kommt. Dadurch soll es zu günstigeren Wohnungspreisen kommen. Es ist allerdings fraglich, ob die Änderung bei den KäuferInnen ankommt, weil die Wohnbauträger Fixpreise anbieten und die Vorsteuerberichtigung im Hintergrund verrechnen. Es ist wahrscheinlicher, dass die Änderung von den Bauträgern „mitgenommen“ wird. Die BAK hält die Maßnahme für wenig zielführend und fordert andere Maßnahmen zur Förderung von leistbarem Wohnen wie Änderungen im Mietrecht, eine Stärkung des sozialen Wohnbaus und wirksame Maßnahmen gegen spekulative Aktivitäten am Wohnungsmarkt zB durch eine Leerstandsabgabe oder eine höhere (effektive) Besteuerung von Share Deals im Rahmen der Grunderwerbssteuer.

### Artikel 5 – Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

Zu Z 2 (§ 2)

Die BAK macht darauf aufmerksam, dass von der gänzlichen Befreiung des sogenannten Eigenstroms nur GroßverbraucherInnen profitieren. Die Eigenproduktion sowie der Eigenverbrauch privater Haushalte sowie kleiner und mittlerer Betriebe ist deutlich geringer, dementsprechend profitieren sie von dieser Änderung nicht. Die Regelung, dass auch innerhalb von Energiegemeinschaften keine Elektrizitätsabgabe mehr anfällt bzw diese künftig rückerstattet wird, sollte aus Sicht der BAK temporär begrenzt und im Zuge der Kosten-Nutzen-Analyse durch die E-Control gem. § 79 Abs 3 EAG neu bewertet werden.

Im Hinblick auf die Attraktivierung der Schiene und Verlagerung im Personen- wie auch vor allem im Güterverkehr weg von der Straße hin zur Schiene, ist die Steuerbefreiung für Bahnstrom, welcher aus erneuerbaren Energieträgern von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugt und von diesen verbraucht wird, ausdrücklich zu begrüßen.

### Artikel 8 – Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022

Zu § 10 NEHG 2022

Die BAK begrüßt die Idee eines Preisstabilisierungsmechanismus. Der vorliegende Entwurf wird dem auch in den Erläuterungen formulierten Anspruch aber nur bedingt gerecht.

So wird als Basisjahr für die Berechnungen das Jahr 2022 herangezogen. Aufgrund der jüngsten Entwicklung am Gas- und Strommarkt bedeutet dies, dass von einem sehr hohen Preisniveau aus gegangen wird. Der Gasgroßhandelspreis ist seit Beginn des Jahres um +166 % (ÖGPI) und der Stromgroßhandelspreise um +70 % (ÖSPI) gestiegen. Viele Energiedienstleister haben bereits die Preise für EndkundInnen deutlich erhöht oder werden dies mit Beginn des kommenden Jahres tun. Es ist nicht auszuschließen, dass die Großhandelspreise in der Folge wieder deutlich sinken. In diesem Fall würde ein Rückgang der Preise aber durch entsprechend schneller steigende CO2-Kosten konterkariert. Als Basisjahr sollte daher nicht ein Beobachtungszeitraum mit einem außergewöhnlichen Preisniveau (wovon für das Jahr 2022 auszugehen ist) gewählt werden, sondern ein Durchschnitt über mehrere Jahre.

Weiters notwendig ist eine Klarstellung, was unter dem Begriff „bereinigte Energiepreise“ zu verstehen ist. Die BAK gibt zu bedenken, dass ein Fokus auf fossile Energieträger bzw dem Emissionshandel unterliegende Energieträger zu kurz greifen könnte. Wenn der Stabilisierungsmechanismus dazu dient die sozialen Auswirkungen von CO2-Preis-Änderungen abzufedern, müssen die Gesamtenergiekosten des Haushalts berücksichtigt werden. Ein aktuelles Bsp ist der Strom, der selbst kein fossiler Energieträger ist, dessen Preis aber stark von der Preisentwicklung fossiler Energieträger (Gas) abhängt.

Die BAK regt ebenso an, die Methodik im Hinblick auf die Erstellung des für den Preisstabilitätsmechanismus maßgeblichen „fossilen Energiepreisindex für private Haushalte“ – zumindest in den Erläuternden Bemerkungen – näher darzustellen bzw zu determinieren.

#### Zu § 19 NEHG 2022

In § 19 werden bestimmte Aspekte demonstrativ aufgezählt, die jedenfalls Teil der verpflichtenden Evaluierung des Gesetzes durch die Bundesregierung im Herbst 2024 bzw Frühjahr 2025 sein sollen. Die BAK regt an, diese Aufzählung um den Aspekt der sozialen bzw verteilungspolitischen Auswirkungen der CO2-Bepreisung zu erweitern.

#### Zu § 24 NEHG 2022

Die BAK begrüßt die gesetzliche Festlegung von budgetären Obergrenzen für Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen iSd §§ 25-27. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass im Oktober 2021 von Seiten der Statistik Austria eine umfassende Revision hinsichtlich der Luf temissionsrechnungen vorgenommen wurde. Daraus ergeben sich ua starke Abweichungen iSv niedrigeren CO2-Emissionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Revision eine Absenkung der jeweiligen im Gesetz festgelegten budgetären Obergrenze für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft erforderlich macht.

#### Zu § 25 NEHG 2022

§ 25 normiert die Vergütung der CO2-Bepreisung an die Land- und Forstwirtschaft. Gemäß Absatz 4 ist ein pauschalierter Verbrauch abhängig von Art und Ausmaß der bewirtschafteten

Fläche vorgesehen. Jede Pauschalierung bringt Unschärfen mit sich, durch die Möglichkeit die Förderung gleich für die gesamte Fixpreisphase bis 2025 zu beantragen, nimmt sich der Gesetzgeber jede Möglichkeit die Angemessenheit der Förderhöhe an den tatsächlichen Verbrauch des Sektors anzupassen (siehe auch Anmerkung zu § 24). Die BAK regt daher an, dass Förderanträge gemäß § 25 genauso wie jene nach § 26 bzw § 27 jährlich zu stellen sind. Außerdem sollte – wie auch für Unternehmen vorgesehen – die Verpflichtung bestehen, den überwiegenden Teil der Rückvergütung in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren (wobei man die Regelung so ausgestalten könnte, dass diese Koppelung erst ab einer bestimmten Betriebsgröße, wo dies wirtschaftlich auch vertretbar ist, zur Anwendung kommen soll).

#### Zu § 26 NEHG 2022

§ 26 normiert die anteilige Vergütung der CO2-Bepreisung für energieintensive Betriebe. Positiv wird bewertet, dass gemäß Absatz 5 mindestens 80 % der gewährten Entlastungen in Klimaschutzmaßnahmen oder in Energieeffizienzmaßnahmen gem. Energieeffizienzgesetz zu investieren sind. Dass das erforderliche Investitionsausmaß in Klimaschutzmaßnahmen in der Einführungsphase niedriger ist als während der Übergangsphase ab 2024 ist allerdings nicht nachvollziehbar, da das in der Anlage 2 festgelegte – prozentuelle - Ausmaß der Entlastung ja über beide Phasen hinweg unverändert bleibt. Die BAK an regt die Erfordernisse in der Einführungsphase an jene in der Übergangsphase anzupassen.

Kritisch steht die BAK dem Vorschlag gemäß Abs 3 gegenüber, wonach auf Anregung der Wirtschaftskammer Österreich eine nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Wirtschaftszweig oder Teil eines Wirtschaftszweiges erfolgen kann. Hier besteht die Gefahr, dass Wirtschaftszweige oder Unternehmen in den Genuss der Rückvergütung kommen, ohne dass diese wesentliche Wettbewerbsnachteile gegenüber Drittstaaten erleiden. Daher erscheint eine Ausweitung der Begünstigungen auf weitere Wirtschaftszweige bzw Unternehmen nur nach strenger Prüfung durch eine Behörde und durch Verordnung vertretbar.

Weiters sollten iSd Transparenz die Sektoren in der Anlage 2 („Entlastungsfähige Sektoren“) um Angaben zur Energie- sowie Handelsintensität ergänzt werden. Damit würde auch ersichtlich, welche Sektoren einen massiven Wettbewerbsnachteil gegenüber Drittstaaten haben.

Maßgebliche Details der Bestimmung werden dem VO-Geber vorbehalten. So werden bspw die nähere Ausgestaltung der Ermittlung der für die Entlastung maßgeblichen Emissionsmenge ebenso wie die Definition was als Investition der finanziellen Entlastung anerkannt wird, erst im VO-Weg festgelegt und können mangels vorliegender Verordnung nicht bewertet werden. Wie bereits eingangs erwähnt kritisiert die BAK diese Praxis, da wesentliche Details (zB hier konkret, von welcher Basis das in der Anlage 2 festgelegte Ausmaß der Entlastung bemessen wird) – vorerst – unklar bleiben und eine gesamthafte Beurteilung erschweren.

## Zu § 27 NEHG 2022

Mit der „Härtefallregelung“ sollen Betriebe, deren Energiekosten oder Zusatzkosten durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung die Schwelle von 15 % der Gesamtkosten bzw der Wertschöpfung überschreiten, kompensiert werden. Diese Kompensation kann bis zu 95 % der eine Schwelle von 20 % übersteigenden Zusatzkosten betragen. Die BAK hält eine derart weitgehende Kompensation, die (anders als die Carbon Leakage Regelung nach § 26) nicht an Wettbewerbsnachteile gegenüber Drittstaaten geknüpft ist, für überschießend. Die Auflage eines Energieaudits setzt keine zusätzlichen ökologischen Anreize, weil sie ohnehin durch das neue Energieeffizienzgesetz vorgeschrieben wird. Die BAK regt an, dass die Entlastung zu 80 % in Klimaschutzmaßnahmen oder Energieeffizienzmaßnahmen investiert werden muss.

Die BAK bittet zudem um eine Klarstellung dahingehend, dass bei Überschreiten der Schwellenwerte der Energiekosten- und der Zusatzkostendimension keine doppelte Ermäßigung erfolgen kann. Für diesen Fall würde sich auch eine Regelung empfehlen, die festlegt, ob dem Unternehmer ein Wahlrecht über die „gewünschte“ Schwelle zukommt oder zB jedenfalls der niedrigere Schwellenwert heranzuziehen ist.

## Zu § 31 NEHG 2022

Das Höchstausmaß der Strafen erscheint im Hinblick auf die in Abs 1 angeführten Finanzvergehen als grundsätzlich eher niedrig. Bei den Verpflichtungen zum automatischen Informationsaustausch sind gemäß § 107 GMSG Strafen bis 200.000 € vorgesehen. Es könnte auch überlegt werden das Strafmaß in Abhängigkeit des jeweiligen Steuerschadens zu definieren. Die BAK regt an hier nachzuschärfen, weil die Strafbestimmungen nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie durch ausreichende Höhe ein entsprechendes Drohpotential entfalten.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

